

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter *Ausgabe*

Nr. 42

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln,  
den 19. Oktober 1928.

Anzeigenpreis für die viergep. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Venloerwall 9. Telefonruf West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

29. Jahrg.

## Urabstimmung.

Zur Beschlussfassung über dringliche Fragen, deren Hinausschiebung bis zu einem Verbandstag unmöglich ist, dient die Urabstimmung. Zum ersten Male hat der Verbandstag in Nürnberg beschlossen, von dem Mittel der Urabstimmung Gebrauch zu machen, weil ihm der Beratungsgegenstand so wichtig erschien und er vor allem Wert darauf legte, die Meinung und den Willen der Verbandsmitglieder kennenzulernen. Die Einführung der Invalidenunterstützung bedeutet einen so erheblichen Ausbau unserer sozialen Unterstützungseinrichtungen, daß die Stellungnahme des Verbandstages ohne weiteres erklärlich ist, wenn er den Mitgliedern Gelegenheit geben will, sich für oder gegen den Plan zu entscheiden.

Als soziale Unterstützungen bestehen in unserem Verbandslande seit langem die Reise- und Arbeitslosenunterstützung, die Unterstützung bei Krankheits-, Umzugs- und Notfällen sowie die Sterbeunterstützung. Mehrere Male ist von einzelnen Gruppen die Kürzung oder Aufhebung derartiger Unterstützungen beantragt worden. Jeder Verbandstag aber hatte sich auch noch mit Anträgen zu befassen, die auf eine erhebliche Erweiterung der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen hinzielten. Die erste Gruppe hat eine Mehrheit für ihre Ansicht, für die gewiß beachtenswerte Gründe angeführt werden können, nicht erreichen können; die letzte Gruppe trug immer wieder Erfolge davon. Man ist also berechtigt, anzunehmen, daß die größere Anzahl der Verbandsmitglieder besondere Wert auf die Beibehaltung der sozialen Unterstützungseinrichtungen legt. Dabei ist nicht einmal anzunehmen, daß diejenigen, die sich für einen weiteren Ausbau des Unterstützungswesens einsetzen, etwa aus eigensüchtigen Motiven handeln. Im Gegenteil darf man glauben, daß lediglich ein stark ausgebildetes Mitgefühl für die Notlage des Nächsten sie zu ihrer Einstellung veranlaßt. Insbesondere trifft das bei der Kranken-, Notfall- und Sterbeunterstützung zu.

Die Reise- und Arbeitslosenunterstützung sind unentbehrliche Einrichtungen im Kampf der Arbeiterschaft um den Platz an der Sonne. Sie sollen vor allem verhindern, daß irgend jemand, von der Not getrieben, gezwungen werde, Arbeit um jeden Preis anzunehmen oder anzubieten. Könnte oder würde das nicht verhindert, bestände für die Aufrechterhaltung tarifvertraglicher Vorteile eine große Gefahr. Gegenseitiges Lohnunterbieten würde bald zum Zusammenbruch tarifvertraglicher Abmachungen führen. Heute nach Einführung der Arbeitslosenversicherung, ist diese Gefahr allerdings nicht mehr so brennend, aber die Gewerkschaften tun gut daran, wenn sie diese Unterstützungsarten noch beibehalten. Auch deshalb, weil zurzeit wirklich noch nicht behauptet werden kann, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung groß genug wären, um den von Arbeitslosigkeit Betroffenen vor Notlage zu schützen.

Die Einführung der sozialen Unterstützungen war damals stark umkämpft. Die Befürchtungen, daß der Charakter des Verbandes leiden könne und wir zu einem Unterstützungsverein herabsinken würden, hat sich nicht bewahrheitet. Darum ist es müßig, sich heute um Prinzipien zu streiten. Die Einführung der Invalidenunterstützung ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Wenn man für die Invalidenunterstützung dieselben Argumente gelten läßt, die bei den anderen Unterstützungsarten ins Feld geführt werden, dann wird man der Vorlage, wie sie sich in dem Beschluß des Verbandstages präsentiert, zustimmen können. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Rentenleistung der Invalidenversicherung, trotz aller Verbesserungen aus letzter Zeit, mehr wie bescheiden ist. Um die Lage des invaliden, erwerbsunfähigen Arbeiters voll begreifen zu können, muß man selbst einmal das Experiment versuchen, mit etwa 40.— bis 50.— Mark Monatseinkommen sein Leben zu fristen.

Es liegt gewiß nicht in unserer Absicht, die Allgemeinheit oder den Staat von ihrer Pflicht der Vorsorge für Invalide und Erwerbsunfähige zu befreien oder notwendige Verbesserungen der diesbezüglichen Einrichtungen hintenanzubehalten. Im Gegenteil! Unser Streben muß vor wie nach darauf gerichtet sein, in den gesetzlichen Instanzen das Erforderliche zu veranlassen. Und trotzdem bleibt unsere vornehmste Sorge, das Los derjenigen zu erleichtern, die das Schicksal hart gepackt und aus dem Geleise geworfen hat.

Über Form und Aufbau der geplanten Invalidenunterstützung zu streiten ist müßig, nachdem das Parlament des Verbandes, der Verbandstag, dieselben beschlossen hat. Mag man auch diesen oder jenen Mangel entdecken, könnte auch die eine oder andere Bestimmung so oder anders gefaßt sein, es kommt vor allem darauf an, daß einmal ein Anfang gemacht wird.

Kurz sollen noch einmal die wesentlichsten Punkte des Verbandstagsbeschlusses hervorgehoben werden. Es soll unterstützungsberechtigt sein, wer mindestens 780 Beitragsmarken nachweisen kann. Diese Bestimmung ist notwendig, um auch Sicherungen dafür zu schaffen, daß nicht diejenigen, die erst im letzten Augenblick erkennen, daß sie nach Zeiten der Sorglosigkeit einer düsteren Zukunft entgegensehen, sich der Vorteile, die wir schaffen, bemächtigen. Vor allem sollen die treuen unentwegten Mitkämpfer, die jahre- und jahrzehntelang für ihre Ueberzeugung Opfer gebracht haben, teilhaben an den Vorteilen, die die Gesamtheit schafft. Dann aber hat der Verbandstag Großmut walten lassen. Sämtliche bisherigen Marken sollen angerechnet werden; die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Hauptkassenbeitrag, so daß ein jeder

selbst in der Lage ist, die Unterstützungshöhe zu beeinflussen durch Zahlung eines möglichst hohen Hauptkassenbeitrages. Weil bisher in den Wochenbeiträgen Anteile für diese Erweiterung der Unterstützung nicht enthalten waren, ist es selbstverständlich, daß ein bescheidener Betrag zu den jetzigen Beiträgen mehr erhoben wird. Leistung beruht auf Gegenleistung und bisher waren wir stolz auf unsere eigene Kraft, die uns schon Großes vollbringen ließ. So soll's auch in Zukunft bleiben und wenn für die höhere Beitragsleistung im Falle der Invalidität die als Invalidenbeitrag gezahlte Summe in der Jahresrente als Steigerungsbetrag erscheint, dann kann gegen die Großzügigkeit und das Entgegenkommen des Verbandstages und der Verbandsleitung gegenüber den Mitgliedern nichts mehr eingewandt werden.

Darum beteilige sich ein jeder an der Urabstimmung und jeder prüfe! Die Entscheidung muß so ausfallen, daß sie dem Verband und jedem einzelnen Mitglied zum Vorteil gereicht: für die Einführung der Invalidenunterstützung.

## Kapitalproblem und Auslandsverschuldung.

Die deutsche Wirtschaft hat sich ohne Zweifel in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder ansehnlich gekräftigt. Sie ist teilweise über den Vorkriegszustand hinausgewachsen. Eine Reihe von Umständen, wie Bevölkerungszunahme, Unmöglichkeit des Kapitalexports, Nachholen unterbliebener Investitionen, Reparationsdruck, Notwendigkeit technischer Fortschritte „wangen“ sie in gewissem Sinne dazu. Allerdings sind nicht alle Volkswirtschaften in gleicher Weise dem Wachstumszwang unterworfen. Länder mit einem im Verhältnis zur Bevölkerung und ihrer Vermehrung großen Wohlstande, oder mit großen ausländischen Besitzungen, vermögen Wohn- und Arbeitsstätten außerhalb der Landesgrenzen aufzubauen, sie exportieren Kapital und lassen zu eigenem und zu der Schuldner Nutzen fremde Wirtschaften für sich arbeiten. Das war vor dem Kriege teilweise auch bei Deutschland der Fall. Länder dagegen mit einem im Verhältnis zur Bevölkerung und ihrer Vermehrung geringeren Wohlstande oder ohne auswärtige Besitzungen sind gezwungen, Wohn- und Arbeitsgelegenheiten für die zunehmende Bevölkerung und den zunehmenden Bedarf innerhalb der Landesgrenzen zu schaffen und das hierzu erforderliche Kapital, das sie nicht selbst besitzen, von anderen zu entleihen. In dieser Lage ist heute Deutschland. Je tiefer wir jedoch eindringen in die Eigenart der deutschen Wirtschaft und ihrer Bedürfnisse, um so mehr gelangen wir zu dem Schluß, daß die Verstärkung des deutschen Eigenkapitals als Betriebsstoff der deutschen Wirtschaft eine der Kardinalfragen, ja vielleicht das Zentralproblem derselben darstellt. Ihr muß deshalb die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes unausgesetzt zugewandt bleiben.

Von welcher tiefgreifender Bedeutung eine hinreichende Eigenkapitalbildung für eine Wirtschaft ist, sehen wir an unserer industriellen Entwicklung in der Vorkriegszeit. Deutschlands Industrie wuchs damals nicht ausschließlich auf eigener Kapitalgrundlage heran, sondern mußte sich ursprünglich leihweise aufbauen auf Auslandskapital. Je stärker wir im Laufe der Zeit, namentlich in den letzten 25 Jahren vor dem Kriege, in der Lage waren, fortschreitend eine Eigenkapitalisierung zu betreiben, um so mehr wurde es uns möglich, das ausländische Kapital durch die Überschüsse der eigenen Betriebstätigkeit zu ersetzen. Es ist naheliegend, daß das für einen Industriestaat von außerordentlich großer Wichtigkeit ist. Einige Betrachtungen über die produktionsfördernden Funktionen des Eigenkapitals mögen das wirksam dartun.

Sobald nämlich die Industrie des eignen Landes in der Hauptsache sich auf Eigenkapital gründet, ist die Ausfuhrfähigkeit nicht mehr wie anfangs notwendig zur Zinszahlung für die vom Ausland geliehenen Kapitalien, sondern die deutsche Industrie konnte nach einigen Jahrzehnten mehr und mehr dazu übergehen, durch die Auslandsausfuhr sich Eigengewinne zu verschaffen. Stellte nämlich

früher die Produktionsausfuhr nichts anderes dar als die Vergütung für das geliehene Kapital, so ist sie nachher bei Gründung der Industrie auf Eigenkapital als Gewinn des eignen Landes zu charakterisieren.

Damit ergaben sich für die Industrie ganz neue Möglichkeiten. Zunächst schon für die Realkulation der Inland- und Auslandpreise. Die Industrie konnte von diesem Zeitpunkt an viel selbständiger vorgehen in ihren Kalkulationen auf dem Weltmarkt. Sie konnte — und das war von besonderer Wichtigkeit für ihre finanzielle Weiterentwicklung — nicht bloß die Gewinne aus dem Inland, sondern nun zugleich auch die Gewinne aus dem Auslandsabsatz heranziehen. Ferner konnte von da ab auch der Produktausgleich zwischen In- und Ausland nach ganz anderen Richtungen hin sich bewegen und vor allem auch sich ganz bedeutend vergrößern. Denn es war nun die deutsche Ausfuhr in steigendem Maße nicht mehr bloß die Bezahlung einer Schuld bzw. ihrer Zinsen, sondern das Ausland hatte nun für die deutsche Produktausfuhr seinerseits als Bezahlung andere Produkte zu liefern, während das vorher nicht in diesem Maße notwendig war. Daraus zog nun wiederum der Handel und das in ihm angelegte Kapital seinen Nutzen. Das Handelskapital, die Handelstätigkeit selbst haben sich dadurch gesteigert und sich nun ihrerseits wieder veranlaßt, in jeder Weise die Entwicklung der Industrie im Inland- wie im Auslandsverkehr im eigenen Interesse nach Möglichkeit zu fördern. Auf diesem Wege gelangte die deutsche Industrie zu immer größerer Selbständigkeit des Auftretens auf dem Weltmarkt.

Eine systematische Verstärkung der Kapitalausnutzung eines Volkes hat darüber hinaus noch seine Bedeutung, als sie nach Deckung des Innenbedarfs die Möglichkeit einer Kapitalausfuhr neben der Warenausfuhr bietet. Auf dem Weltmarkt haben wir dann nicht nur eine Warenkonkurrenz, sondern auch eine Kapitalkonkurrenz. Diese geht dadurch vor sich, daß das Erwerbskapital, das in einer Volkswirtschaft sich angesammelt hat, die Grenzen der eignen Volkswirtschaft zu überschreiten strebt und im Ausland Anlage sucht. Das ist für die Volkswirtschaft selbst nicht, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte, ein Verlust oder eine Schwächung, sondern eine Stärkung, insofern nämlich, als dann die Arbeitsgewinne fremder Wirtschaftsverhältnisse der eignen inländischen Kapitalverstärkung wieder zugute kommen und dadurch das inländische Erwerbsleben verstärken.

Das wird insbesondere auch dann der Fall sein, wenn dem Eigenkapital eines Volkes die mitteilhaftlichen Einrichtungen und so eine wirtschaftliche Durchdringung anderer Länder gelingt. Es kommen dann nämlich nicht bloß die Gewinne in Frage, die man daraus ziehen kann, und nicht bloß die Zinsen oder sonstigen Entgelte.

die für die Zur-Verfügung-Stellung dieses Kapitals von der fremden Volkswirtschaft gezahlt werden müssen, sondern es wird auf diese Weise auch der Warenabsatz der eigenen Volkswirtschaft zu einem guten Teil bestimmt. Diejenige Nation nämlich, die durch eine stattliche Kapitalbeteiligung auf ein fremdes Volk Einfluß zu üben die Macht hat, wird naturgemäß diesen Einfluß auch dahin ausüben, daß nun die wirtschaftlichen Einrichtungen mit Hilfe ihrer Produkte durchgeführt werden, und daß überhaupt für ihren Produktenabsatz nach Möglichkeit günstige Bedingungen zustande kommen. Auf diese Weise tritt zu dem Zinsgewinn und den Risikoprämien, die an und für sich für die Darlehung des Kapitals das Ausland zahlen muß, nun auch noch der Produktionsnutzen, der aus dem Absatz der Produkte entspringt. Aus alledem geht hervor, von welcher außerordentlichen Wichtigkeit die Verklärung des Kapitaluntergrundes, auf der das Wirtschaftsleben ruht, für die gesamte deutsche Volkswirtschaft ist.

In der Tat vollzog sich die deutsche Kapitalbildung vor dem Kriege so, daß wir nicht nur den eignen Kapitalbedarf zu decken vermochten, sondern in der Weise, wie oben ausgeführt, an nichtdeutsche Volkswirtschaften Kapital ausleihen konnten. Krieg und Inflation namentlich haben wieder umgekehrte Verhältnisse geschaffen. Wir sind wieder kapitalarm geworden und für einen regel-

rechten Betrieb unserer Volkswirtschaft auf die Hilfe von Auslandskapital unter allen Umständen angewiesen. Eine solche Kapitalzufuhr ist übrigens in der Geschichte der industriellen Entwicklung Deutschlands nichts neues. Die Gründung der deutschen Industrie geschah zu einem guten Teil mit Auslandskapital. Die Aufbringung des nötigen Betriebskapitals oder auch Anlagekapitals für Erweiterungen, zur Ausnutzung von technischen Fortschritten und dergleichen war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und vielfach auch später Deutschland aus eignen Kräften nicht möglich. Die größten Industrieunternehmungen, z. B. des Bergbaues und der Eisenhütte, konnten überhaupt nur mit ausländischem Kapital, vor allem auch belgischem, erstellt werden. Der deutsche Kapitalmarkt war noch zu schwach, seine Einrichtungen zu unvollkommen, das Vertrauen und der Sinn für industrielles Schaffen und Vorwärtsschreiten noch zu gering, als daß aus Deutschland heraus allein die nötigen Mittel zu ziehen gewesen wären, um die Industrie zu ihrer späteren Höhe aufzubauen.

Aus alledem geht hervor, daß die Zufuhr von Auslandskapital, die wir vorerst auch weiterhin nicht entbehren können, unbedenklich ist, wenn sie unter zwei Voraussetzungen erfolgt, nämlich ausschließlich zu produktiven Zwecken bei gleichzeitiger befriedigender Eigenkapitalbildung. Dr. ... m.

## Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

In Ausführung eines in seiner Sitzung am 15. September gefaßten Beschlusses trat das Haupttarifamt zur Entscheidung über eine Streitfrage unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu einer neuen Sitzung am 1. Oktober in Stuttgart zusammen. Als unparteiischer Vorsitzender fungierte Herr Dr. Rimmich. Es handelte sich um den

### Streit über den Zeitpunkt des Ferienantritts im Bezirk Breslau.

#### Streitgegenstand.

In Sachen des Tischlers E. gegen die Firma S. stellte das Haupttarifamt an Hand der Akten und auf Grund mündlicher Vernehmung des Parteivertreters R. folgenden Tatbestand fest:

Der Tischler E. war bei der Firma S. in Breslau vom Februar 1927 bis 19. Juli 1928 beschäftigt. Er hat während dieser Zeit unbestritten einen Ferienanspruch von fünf Tagen erworben. Am 19. Juli löste E. sein Arbeitsverhältnis unter Geltendmachung seines Anspruchs auf Ferienentschädigung. Gleichzeitig teilte er der Firma mit, er wolle unverzüglich bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis anstreben. Seine Ferien beabsichtige er im Einvernehmen mit seinem neuen Arbeitgeber später, aber noch während der Ferienperiode, zu nehmen. Die Firma S. verweigerte ihm darauf die Ferienentschädigung mit der Begründung, E. sei verpflichtet, seine Ferien unverzüglich im Anschluß an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu nehmen.

E. machte darauf hin beim Breslauer Bezirkstarifamt seinen Ferienanspruch geltend. Das Bezirkstarifamt hat den Kläger in seiner Entscheidung vom 17. August 1928 abgewiesen, weil er nicht unmittelbar im Anschluß an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses Ferien genommen habe.

Gegen diese Entscheidung des Bezirkstarifamts legte die bezirklich Arbeitnehmerpartei im Auftrage des E. Berufung beim Haupttarifamt ein.

Eine Einigung kam nicht zustande. Das Haupttarifamt fällt folgende

#### Entscheidung.

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des Bezirkstarifamts Breslau vom 17. August 1928 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung wird bestätigt.

#### Gründe:

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Die Zuständigkeit des Haupttarifamts ist gegeben. Sachlich war der Berufung jedoch der Erfolg zu versagen.

Die Ferienbestimmungen sind in Ziffer 9 des Manteltarifvertrages enthalten. § 54 regelt als besonderen Fall die Feriengewährung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode. Unbestritten ist, daß der Arbeitnehmer bei fristgerechter Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite seinen Anspruch binnen fünf Tagen geltend zu machen hat und im vorliegenden Streitfall auch geltend gemacht hat. Die Höhe des Anspruchs selbst ist ebenfalls nicht strittig. Der Streit geht um die Frage des Zeitpunktes des Urlaubsantritts.

Der Berufungskläger vertritt den Standpunkt, daß aus Gründen der Wahrung des gleichen Rechts der Arbeitsvertragsparteien auch bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode die Bestimmungen des § 55 anzuwenden seien, da andernfalls für jeden während der Ferienperiode aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmer die im § 50 vorgesehene Ferienperiode verkürzt würde.

Doch können diese Erwägungen um deswillen nicht durchschlagen, weil § 55 offensichtlich die Reihenfolge für den Ferienantritt bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses regelt. Die Auffassung, daß im Fall des späteren Urlaubsantritts nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei sofortigem Antritt

einer neuen Stelle nun der neue Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Ferienantritts aus dem früheren Arbeitsverhältnis zu vereinbaren habe, findet im Wortlaut des § 55 keine Stütze. Für die Beurteilung des Ferienanspruchs bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses muß es also bei den Bestimmungen des § 54 verbleiben. Diese Bestimmungen sind in Absatz 3 auch lückenlos aufgeführt. Um dem § 49 (einmaliger Ferienanspruch innerhalb eines Kalenderjahres) Genüge zu leisten, wird auf dem Entlassungsschein der Vermerk vorgeschrieben, ob der Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Ferien gehabt hat. Doch soll damit nach den Bestimmungen des Tarifvertrages nicht gesagt sein, daß der Ferienanspruch aus einem Arbeitsverhältnis in die Zeit eines späteren Arbeitsverhältnisses übertragen werden kann. Im Einzelfall kann dies zwar Gegenstand der Vereinbarung der Vertragsparteien des Einzelarbeitsverhältnisses sein. Aber tarifrechtlich ist dieser Fall nicht vorgesehen. Die Ferien gelten vielmehr, wie in Theorie und Praxis heute allgemein anerkannt ist, als Ausfluß eines bestehenden Arbeitsverhältnisses. Dem wird im Tarifvertrag dadurch Rechnung getragen, daß die Ferienzeit noch zur Dauer des bisherigen Arbeitsverhältnisses gerechnet wird, dessen Ende also erst nach Ablauf der Ferienzeit erreicht ist. Erst zu diesem Zeitpunkt tritt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aushändigung der Entlassungspapiere (Steuerkarte, Versicherungskarte, Entlassungsschein) ein. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Arbeitgeber sofort nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Rückgabe dieser Papiere an den Arbeitnehmer verpflichtet. Wenn dieser Bestimmung ein anderer Wille der tarifvertraglichschließenden Parteien zugrunde gelegen hätte, so müßte sie als gegen die Gesetze verstößend nichtig sein. Es ist also klar erhellt, daß die Parteien des Tarifvertrages damit den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht als den Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist bestimmen wollen, sondern als das Ende der sich unmittelbar an den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Kündigung anschließenden Ferienzeit. Die Übertragung des Ferienanspruchs auf ein neues Arbeitsverhältnis müßte zudem für die Ferienzeit das alte Arbeitsverhältnis wieder aufleben lassen und eine Abmeldung des Arbeitnehmers von Seiten des neuen Arbeitgebers und ein Anmelden durch den früheren Arbeitgeber bei den Sozialversicherungen erforderlich machen.

Silt demnach die in den Zeitpunkt der rechtswirksamen Auflösung des Arbeitsverhältnisses sich anschließende Zeit, deren Länge sich nach § 51 errechnet, als Ferienzeit, so löst die Verrichtung bezahlter Arbeit während dieser Zeit die Verwirkung des Entgeltanspruches gemäß § 56 aus.

Es war wie geschehen zu erkennen.

Nach § 47 des Schiedsvertrages ist diese Entscheidung endgültig und bindend.

Der Unparteiische:  
gez. Dr. Rimmich.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 14.—20. Oktober 1928 der 42. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist.

Die Abrechnungsformulare zur Vierteljahresabrechnung sind den Zahlstellen zugegangen und sollten ausgefüllt am 15. ds. Mts. der Hauptkasse zugefandt sein. Nachzügler werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Termin bereits verstrichen ist.

## Lohn- und Tarifbewegung.

**Süddeutsche Ramm- und Zelluloid-Industrie.** Das vorjährige Lohnabkommen für die Ramm- und Zelluloid-Industrie Südwestdeutschlands wurde bereits im Frühjahr zum erstmöglichen Termin von den beteiligten Arbeitnehmerverbänden aufgekündigt. Gleichfalls erfolgte kurz darauf die Kündigung des bestehenden Manteltarifvertrages. Bezüglich der Neuregelung der Löhne stellten wir damals die Forderung auf Erhöhung des Spitzenlohnes von 83 Pfg. auf 95 Pfg. Die Arbeitgeber lehnten eine Verhandlung über unsere Forderungen ab, da letztere viel zu hoch gegriffen seien. Die Geschäftslage dieses Gewerbezweiges war nun damals nicht als gut zu bezeichnen, im Sommer ist stets in der Ramm- und Zelluloid-Industrie der Auftragsbestand nicht befriedigend, erst im Herbst geht das Geschäft wieder flotter. Aus diesen Gründen haben die Arbeitnehmer im Frühjahr davon Abstand genommen, ihre Forderungen in diesem Zeitpunkt durchzusetzen.

Nachdem in den letzten Wochen der Geschäftsgang im Gewerbe reger wurde, haben wir den Arbeitgebern neue Anträge zum Abschluß des Lohnabkommens sowie des Mantelvertrages überreicht. Bezüglich der Lohnbildung wurde die Erhöhung des Spitzenlohnes auf Mk. 1.— pro Stunde gefordert. Diese Forderung, welche ihrer Höhe nach den in den diesjährigen Lohnforderungen üblichen Rahmen überschritt, war deshalb begründet, weil die Lohnbildung in der Rammindustrie in den letzten Jahren nicht mit der Lohnbildung in den anderen Berufen Schritt gehalten hat. Es erhöhten sich die Löhne ab Herbst 1926 bis in diesem Jahr nur um 5 Pfg. pro Stunde. Im Holzgewerbe betrug im gleichen Zeitraum die Erhöhung ein mehrfaches. Zum Abschluß des Mantelvertrages wurde von den beteiligten Arbeitnehmerverbänden u. a. gefordert: Herabsetzung der Höchstaltersklasse von 25 auf 22 Jahre; Verminderung der Ortsklassenspanne auf jeweils 5 Prozent; andere Eingruppierung einiger Orte; Verbesserung der Urlaubsbestimmung.

Auch diesmal bekamen wir von den Arbeitgebern auf unsere Forderungen die Antwort, daß sie Verhandlungen ablehnen in Anbetracht der Höhe der Forderungen. In einigen Betrieben im Odenwald traten darauf die Arbeiter in den Streik, um ihren Wünschen Nachdruck zu verleihen. Veranlaßt durch eine örtliche Behörde, versuchte der Schlichter für den Freistaat Hessen zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen. Dies gelang jedoch nicht, da die Arbeitgeber den Forderungen der Arbeiter nur in der ungenügendsten Weise entgegenkommen wollten. Von den Arbeitgebern wurde daraufhin der Schlichtungsausschuß angerufen. Derselbe fällt folgenden Schiedspruch:

1. Die Jahressaltersklassen werden von 25 auf 24 Jahre herabgesetzt.
2. Die Lohnsätze werden vom Tage der Arbeitsaufnahme bzw. vom 1. Oktober an um 6 % und am 1. November auf diese Löhne um weitere 6 % erhöht.
3. Der Unterschied in den Altersklassen wird so gestaffelt, daß zwischen der ersten und zweiten Ortsklasse ein Unterschied von 6 % und zwischen der zweiten und dritten Klasse ein solcher von weiteren 5 % besteht.
4. Es beträgt darnach der Spitzenlohn
 

Klasse	ab 1. Oktober	ab 1. November
I	88 Pfg.	93 Pfg.
II	83 Pfg.	87 Pfg.
III	79 Pfg.	83 Pfg.

5. Sämtliche bestehenden Löhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Mindestlöhnen ergibt.

6. Grundsätzlich sind auch die Akkordlöhne in der gleichen Weise zu erhöhen wie die Stundenlöhne. Zu hohe oder zu niedere Akkordsätze können nachgeprüft und geändert werden im Sinne der §§ 19 und 20 des Manteltarifvertrages.

Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 1. Oktober 1929 und kann von da ab mit vierwöchentlicher Frist gekündigt werden.

Dem Schiedspruch wurde von beiden Parteien zugestimmt. Die Löhne erhöhen sich nunmehr ab 1. Oktober bzw. 1. November zusammen in der Ortsklasse I um 10 Pfg., in der Ortsklasse II gleichfalls um 10 Pfg. und in Ortsklasse III um 13 Pfg. pro Stunde. Zur endgültigen Abfassung des neuen Manteltarifvertrages findet in Kürze nochmals eine Verhandlung zwischen den Tarifparteien statt.

Das Ergebnis dieser Lohn- und Tarifbewegung ist ein nennenswerter Fortschritt in der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Ramm- und Zelluloid-Industrie Südwestdeutschlands. An den Rollen liegt es, nunmehr in diesem Industriezweig durch straffen organisatorischen Zusammenschluß die Voraussetzungen zu schaffen für weitere Fortschritte in der Zukunft.

**Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohnabkommens für die Säge- und Hobelwerke und Holzhandlungen im Stadt- und Landkreis Röhln und Landkreis Mülheim a. Rh.** Der Nachtrag (Lohnvereinbarung) vom 5. bzw. 12. April 1928 zum allgemein verbindlichen Lohn- und Arbeitstarif

24. Mai 1927 wird für den gleichen beruflichen und räumlichen Geltungsbereich mit Wirkung vom 1. August 1928 für allgemein verbindlich erklärt.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Vereinbarung der Lohnsätze im Lohn- und Arbeitstarif vom 24. Mai 1927 tritt mit deren Ablauf außer Kraft.

**Kinderwagenfabrik Hirschaid und Holzwarenfabrik Seubelsdorf.** Bei Verhandlungen, die mit den Direktionen beider Betriebe am 2. Oktober in Bamberg stattfanden, wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß mit Wirkung vom 5. Oktober 1928 die gegenwärtigen Löhne um 7 Prozent mit Wirkung vom 4. Januar 1929 um 11 Prozent erhöht werden. Der Spitzenlohn steigt damit von 70 auf 78 Pfennige pro Stunde.

Die Lohnvereinbarung kann erstmals am 1. August 1929 mit 14tägiger Frist gekündigt werden.

## Aus den Verbandsbezirken.

**Bezirk Würzburg.** Am 16. und 30. September fanden für den Bezirk Würzburg in Schweinfurt und Gemünden a. M. gut besuchte Konferenzen statt. Einen sehr starken Besuch wies die Bezirkstagung am 30. September in Gemünden auf.

In Schweinfurt lag die Leitung der Konferenz in den Händen des Kollegen Czopka-Schweinfurt. In Gemünden hatte die Leitung der Kollege Rüttinger-Ochsenfurt übernommen. Der Kollege Startz gab im Namen der Gemündener Zahlstelle seiner Freude Ausdruck, daß die Konferenz hierher berufen wurde.

In beiden Konferenzen wurde durch den Verbandtagsdelegierten, Kollege Kern-Würzburg, Bericht vom 12. Verbandstag in Nürnberg erstattet. Es wurde begrüßt, daß unser Verband die gesetzliche Serienregelung verlangt. Die noch der Urabstimmung unterliegende Invalidenunterstützung fand Zustimmung. In Gemünden setzte darüber eine lebhaftige Aussprache ein, wobei ein Kollege die Invalidenunterstützung viel weitgehender, als der Entwurf es vorsieht, ausgebaut haben möchte. Allgemein aber wurde die Invalidenunterstützung als eine Besteuerung der leider noch ungenügenden staatlichen Invalidenversicherung betrachtet, deren Ausbau verlangt wurde.

**Gauleiter Kollege Erpenbeck-Nürnberg** besprach die Durchführung der Verbandtagsbeschlüsse und wies darauf hin, daß die gefassten Beschlüsse im Interesse unserer Mitglieder und des Verbandes liegen. Eine finanzielle starke, schlagkräftige Berufsorganisation ist zur Wahrung unserer wirtschaftlichen und sozialen Belange notwendig, denn nur so kann die Schlagkraft der gewerkschaftlichen Selbsthilfe erhöht werden. Mit den Änderungen des Beitragswesens und der nun notwendig werdenden Erhöhung auf das eineinhalbfache des Stundenverdienstes erklärte man sich einverstanden, wenn auch einige Vertreter Schwierigkeiten bei der Durchführung erwarten.

**Bezirksleiter Messerer-Würzburg** sprach noch in kurzem Vortrage in beiden Konferenzen über die Frage, was wir nun für Lehren als Mitglieder aus unserem Verbandstage zu ziehen haben und führte dazu aus, daß wir nun der Bedeutung und den Forderungen des Verbandstages durch unsere gewerkschaftliche Kraft auch den notwendigen Nachdruck geben müssen. Es war notwendig, daß unser Verbandstag eine bessere Bewertung der Arbeitsleistung gefordert hat. Für die Gleichberechtigung und Gleichachtung des Arbeiterstandes zu streiten, muß eine unserer Hauptaufgaben sein. Die Vorgänge in Bayern zeigen uns, daß wir nicht so behandelt und bewertet werden, wie andere Stände. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung verlangen wir, weil wir einen wirklichen christlichen Volksstaat wollen. Wir wollen nicht nur mit harter Arbeit und Entbehrung unser Leben fristen, sondern auch an dem Kulturfortschritt der Zeit teilnehmen. Für diese Ziele kämpfen wir als christliche Gewerkschaftler. Unser Weg zum Ziele würde weit kürzer sein, wenn die absichtsbekundende Arbeiterschaft einsehen würde, daß durch ihr Fernbleiben der Arbeiterschaft gar nicht gedient ist. Zum Schluß gab Redner der Bitte Ausdruck, mitzuhelfen an dem Ausbau des Verbandes und mit aller Kraft für die hohen Ziele unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung zu streiten.

## Sterbetafel.

**Johann Baptist Hebi,** Maler, 67 Jahre, Bissingen,  
**Wilhelm Kemmert,** Schreiner, 46 Jahre, Dortmund,  
**Heinrich Hämmer,** Bretterfortierer, 44 Jahre, Kronach.  
Ruhet in Frieden!

## Gewerkschaftliches.

**Lohnsteuer-Ermäßigung ab 1. Oktober 1928.**

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1927 wurde von der ordnungsmäßig zu erhebenden Steuer vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1928 ein besonderer Abschlag von 15 v. H., aber höchstens 2 Mark monatlich, gewährt. Dieser besondere Abschlag ist durch Gesetz vom 23. Juli 1928 mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 auf 25 v. H., aber auf höchstens

# Aus dem Berufsleben der Polsterer und Tapezierer.

## Der Nachwuchs im Tapezierergewerbe.

In vielen handwerksmäßigen Gewerbegruppen kann man heute feststellen, daß ein großer Teil heran gebildeter junger Kräfte, die als angehende Gehilfen ihr Weiterkommen finden wollen, infolge mangelnder Nachfrage im Gewerbe keine Existenzmöglichkeit finden. Ist nun der zur Ausbildung gelangende Nachwuchs in den Gewerben an Zahl größer geworden, so daß hier der Grund des oben geschilderten Zustandes zu suchen wäre? Es ist anzunehmen, daß die Anzahl der Lehrlinge in fast allen Gewerben in den letzten Jahren stark angewachsen ist. Aber daneben muß man berücksichtigen, daß Produktion und Konsum auch ganz gewaltig gestiegen sind und dadurch ein Ausgleich hätte erzielt werden können. Die Ausschaltung großer Teile ausgebildeter Facharbeiter muß also in anderen Ursachen zu suchen sein. Nach Prüfung der Lage kommt als Ursache in Frage, daß die in allen Gewerbebezirken weit vorgeschrittene Technisierung es heute ermöglicht, mit weit weniger Arbeitskräften auszukommen wie früher und trotzdem eine Steigerung der Produktion zu erzielen. Man kann weiter annehmen, daß die Rationalisierung, die nicht nur die technische Seite des Betriebes fördern, sondern alle besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten ausschöpfen will, auf die Dauer, oder doch für lange Jahre, eine große Reserve an Arbeitskräften, auch gelerntem, schaffen wird.

Nun wird man für das Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurgewerbe einwenden können, daß eine weitgehende Technisierung gar nicht zu verzeichnen wäre. Das ist richtig. Neben der Näh- und Zupfmachine, die schon einige Jahrzehnte im Gebrauch sind und nur in den letzten Jahren in größeren Betrieben elektrischen Antrieb erhielten, kommen weitere technische Hilfsmittel ähnlicher Art kaum in Frage. Ein Teil des Ruhebettes ist dem Tapezierergewerbe durch die Technik zwar fast ganz entzogen worden. Die Spiralfedermatratze hat die gute, alte Sprungfeder-Rahmenmatratze fast ganz verdrängt. Ausrangiert sieht man die letztere recht oft in Großstädten auf den Schutzplätzen liegen. Man geht nicht mehr, oder recht selten, zum Tapezierer, um sie aufpolstern zu lassen. Aber neben allem ist zu bedenken, daß wir seit einigen Jahrzehnten neben den Werkstättenbetrieben im Tapezierergewerbe Fabrikbetriebe, die sogenannte Stapelindustrie haben. Hier tritt trotz der wenigen technischen Hilfsmittel die moderne Betriebsführung bei der Herstellung von Polsterwaren in Erscheinung. Die letzten Jahre der Rationalisierung haben die Produktion in diesen Fabrikbetrieben gewaltig gesteigert. Zur Steigerung der Produktion trägt auch die Spezialisierung der Fabrikbetriebe erheblich bei. Neben den Betrieben, die die Herstellung der einfachen Polstermöbel bewerkstelligen, gibt es solche, die nur Klub- und Ledermöbel herstellen. Die Stuhlfabriken haben innerhalb des Betriebes auch Polsterwerkstätten, die die Stuhlpolsterung vornehmen. Zweifellos haben die oben geschilderten Erscheinungen die Entwicklung der direkten Rundschaffswerkstätten gehemmt.

Angesichts der ständig ansteigenden Anzahl von brachliegenden Facharbeitern im Tapezierergewerbe müßten weitsichtige Führer im Gewerbe eine gesunde Regelung der Lehrlingshaltung erstreben. Sieht man sich unter den brachliegenden Kräften prüfend um, bemerkt man, daß sich darunter eine große Anzahl befindet, die eine recht mangelhafte Ausbildung erfahren haben. Das ist erklärlich, wenn man feststellt, daß heute Kleinbetriebe, die längst nicht den Anforderungen des Gewerbes gewachsen sind, geradezu eine Lehrlingszucht betreiben. Eine große Anzahl dieser Kleinbetriebe, die keinen Gehilfen beschäftigen, halten laufend unter der Obhut der Meisterinnungen zwei Lehrlinge. Neben einem Gehilfen stehen in anderen Betrieben drei bis vier Lehrlinge. Die Ausbildung, die diese jungen Menschen vielfach erhalten, ist geradezu bedauerlich. Finden sie nach der Lehrzeit im Gewerbe keine Beschäftigung, werden sie einfach Kleinkrauter und vermehren die Zahl der recht unsicheren und unsauberen Existenzen. Nur eine vernünftige Regelung der Lehrlingshaltung könnte nach und nach eine Gesundung im Gewerbe bringen.

In verschiedenen Reden haben auch die Tapezierermeister auf ihrer Bundestagung in Leipzig zur Lehrlingshaltung Stellung genommen. Aber man redete an den tatsächlich vorhandenen Umständen glatt vorbei. Nicht die Lehrlingszucht, sondern in der Auswahl der Lehrlinge soll das Grundübel des Gewerbes zu suchen sein. Die Erfahrungen des heutigen Zeitalters scheinen dem Vorsitzenden Spindler des Reichsverbandes der Tapezierermeister nach seinen Ausführungen auf der Bundestagung vollständig entgangen zu sein. Mit Bedauern stellte er fest, daß Meister ihre Söhne zu schade für das Handwerk hielten, und er führte aus: „Und so griff man bei der Lehrlingswahl meist nach den Armen der Armen. Man bildete die Lehrlinge aus und sah mit einemmal, daß der Geselle von gestern und Meister und Kollege von heute keine wünschenswerte Figur machte und sehr oft weder

fachlich noch gesellschaftlich den Zeitansprüchen genügte und der gewünschte Erfolg ausblieb.“ — „Und Ihr lieben Kollegen und Meister, seid anspruchsvoll bei der Auswahl Eurer Lehrlinge, stellt hohe Forderungen an Allgemeinbildung, an Geschmack und Geschicklichkeit und sittlichem Ernst. Erfahrt tunlichst Jungens mit höherer Schulbildung und Söhne bemittelter Eltern, damit wir nicht nur geistig hochstehende, sondern auch kapitalkräftige Nachfolger erhalten, welche durch offene Verkaufschäfte den Stand unseres Berufes widerspiegeln.“ Rastlosmäßiger und unsozialer hätte sich Herr Spindler kaum ausdrücken können, wie er es hier getan hat. Unser Zeitalter hat schlagend bewiesen, daß Tüchtigkeit, Intelligenz und energisches Streben wahrhaftig nicht Pachtgut eines besondern Standes ist. Nein, aus den „Armen der Armen“ stiegen in den letzten Jahrzehnten mit die tüchtigsten Männer heraus, die Staat und Wirtschaft unschätzbare Dienste leisteten. Auch im selbständigen Handwerk beobachten wir vielfach, daß die tüchtigsten Männer aus den unteren Volksschichten herausstiegen. Wenn die Führer des Innungsverbandes im Berufsstande sich prüfend umschauen würden im eigenen Kreise und unter den amtierenden Fachlehrern, würden sie feststellen können, welche Energiequellen und wieviel Intelligenzen aus „den Armen der Armen“ entspringen.

Direktor Walter von der Tapeziererschule in Frankfurt sagte auf der Bundestagung bezüglich der Schule folgendes: „Ich glaube, wir sind damit auf dem richtigen Wege, unseren Lehrlingen eine wirklich gute und zweckmäßige Ausbildung zu geben. Wenn überall die organisatorischen Vorbedingungen geschaffen werden, gute Lehrpläne zur Verfügung stehen, tüchtige Gewerbelehrer, Fachlehrer und Lehrmeister an unseren Schulen wirken, dann kann und darf der Erfolg in Zukunft nicht ausbleiben.“ Er hätte noch anknüpfen müssen: Für das gesamte Gewerbe wird der Erfolg um so größer sein, wenn die selbständigen Meister nur so viele Lehrlinge einstellen, als sie tatsächlich gewissenhaft und gut ausbilden können. Wer dieses Ziel nicht einhält und Stümper erzieht, ist ein Schädling des gesamten Gewerbes.

Leider werden heute solche lebenswichtige Fragen des Handwerks von Innungen und Handwerkskammern allein behandelt und erledigt. In der Meinung, daß diese die alleinigen maßgebenden Faktoren des Handwerks wären, hat ihnen der frühere Staat die Erledigung dieser Fragen überwiesen, worüber eigentlich der gesamte Berufsstand, also auch die Arbeitnehmer, zu bestimmen haben müßten. Das politische Leben im Staate ist durch die Verfassung in weitgehender Weise demokratisch gestaltet worden. Es ist an der Zeit, daß auch die vom Staate gestützten wirtschaftlichen Kammern baldigt eine demokratische Umgestaltung erfahren. Ja, das gesamte wirtschaftliche Leben muß weitgehend demokratisiert werden, damit auch die Arbeitnehmerschaft mitbestimmt über Dinge, die für sie mindestens so ernst und bedeutsam sind, wie für die Unternehmer.

## Tarifvertrag im Tapezierergewerbe im Freistaat Baden.

Zwischen dem Landesverband selbständiger Sattler, Tapezierer und Dekorateure Badens einerseits, dem Freien Sattler-, Tapezierer- und Portefeullerverband und dem Christlichen Holzarbeiterverband andererseits wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Vertrag gilt für alle Tapezierer-, Dekorations- und Möbelbetriebe, sowie für die Handwerksbetriebe im Sattlergewerbe im Freistaat Baden und in Ludwigshafen am Rhein.

Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche. Die Zuschläge für Überzeitarbeit betragen für die ersten beiden Stunden 25 Prozent, für weitere Überstunden 100 Prozent und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 50 Prozent.

Die Löhne werden in den einzelnen Ortsklassen nach folgendem Schlüssel gestaffelt: Ortsklasse I 105 Prozent, Ortsklasse II 100 Prozent, Ortsklasse III 96 Prozent, Ortsklasse IV 92 Prozent, Ortsklasse V 88 Prozent und Ortsklasse VI 84 Prozent. Der Altersklassenschlüssel beträgt in den Orten: für Gehilfen über 25 Jahre 102 Prozent, von 23—25 Jahren 100 Prozent, von 20—23 Jahren 90 Prozent, von 18—20 Jahren 70 Prozent. Für selbständige Näherinnen 75 Prozent, über 20 Jahre 65 Prozent und unter 20 Jahren 55 Prozent.

Der Anspruch auf Ferien beträgt bei einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr drei Arbeitstage, steigend nach jedem weiteren Jahre um einen Arbeitstag bis zu acht Arbeitstagen.

Als Werkzeugenschädigung werden 2 Prozent des verdienten Lohnes wöchentlich gezahlt. Der zulässige Arbeitsnachweis besorgt die Arbeitsvermittlung. Der Vertrag gilt vom 1. Juli 1928 und kann mit einmonatlicher Frist auf den 1. Oktober 1929 gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, läuft er ein Jahr weiter.

- 3,00 Mark bei monatlicher Lohnzahlung
- 0,75 Mark bei wöchentlicher Lohnzahlung
- 0,15 Mark bei täglicher Lohnzahlung
- 0,05 Mark bei zweistündlicher Lohnzahlung

erhöht worden.  
Bei Heimarbeitern beträgt der Abschlag in allen Fällen 25 v. H. der Steuer, die Höchstbeträge (3,00, 0,75, 0,15 und 0,05 Mark) gelten für diese also nicht.

Des Weiteren wird zur Vereinfachung der Steuerberechnung der Bruttoarbeitslohn abgerundet, und zwar

- a) bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Markbetrag;
- b) bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsten vollen Markbetrag;
- c) bei täglicher Lohnzahlung auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag;
- d) bei zweistündlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag.

Ab 1. Oktober 1928 bleiben also steuerfrei

	jährlich M.	monatlich M.	wöchentl. M.
a) als steuerfreier Lohnbetrag . . . . .	720	60	14,40
b) für Werbungskosten . . . . .	240	20	4,80
c) für Sonderleistungen. . . . .	240	20	4,80
zusammen	1200	100	24,00

außerdem bleiben frei

für die Ehefrau . . . . .	120	10	2,40
für das erste Kind . . . . .	120	10	2,40
für das zweite Kind . . . . .	240	20	4,80
für das dritte Kind . . . . .	480	40	9,60
für das vierte Kind . . . . .	720	60	14,40
für das fünfte und jedes folgende Kind	960	80	19,20

Die hiernach verbleibende Steuer ermäßigt sich um 25 v. H. bzw. um die festgesetzten Höchstbeträge.

1. Beispiel:  
Ein verheirateter Arbeiter mit drei Kindern: Wohnlohn 54,24 M. (abgerundet auf 54,— M.), steuerfrei bleiben:  
für ihn selbst . . . . . 24,— M.  
für seine Ehefrau . . . . . 2,40 „  
für das erste Kind . . . . . 2,40 „  
für das zweite Kind . . . . . 4,80 „  
für das dritte Kind . . . . . 9,60 „  
insgesamt 43,20 M.

bleibt steuerpflichtiger Betrag 10,80 M. Hiervon 10 % Steuer = 1,08 M. (abgerundet auf 1,05 M.). Diese Steuer ermäßigt sich um 25 % = (25 % von 1,05) 0,26 M., mithin Steuer schuld: 1,05 M. — 0,26 M. = 0,79 M., abgerundet 0,75 M.

2. Beispiel:  
Ein verheirateter Arbeiter mit 2 minderjährigen Kindern und 300 M. Monatslohn. Steuerfrei sind 100 M. Von dem Rest von 200 M. ergibt sich eine Steuer von 7 v. H. (System der prozentualen Ermäßigung) = 14 M. Hiervon eine 25 prozentige Ermäßigung ergibt (25 v. H. von 14 M.) = 3,50 M., der Höchstbetrag der Ermäßigung beträgt aber nur 3 M., so daß an Steuern zu zahlen sind 14 M. weniger 3 M. = 11 M.

Steuerbeträge unter 1 M. monatlich oder 25 Pfg. wöchentlich werden nicht erhoben.

Voraussetzung für die Ermäßigung bei Kindern ist, daß sie minderjährig sind und zur Haushaltung der Steuerpflichtigen zählen. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Arbeitseinkommen haben, bleiben unberücksichtigt

### Rundschau.

Der 32. Deutsche Bodenreformtag in Koblenz/Rhein vom 28. September bis 1. Oktober nahm einen glänzenden Verlauf. Die mehr als tausend Teilnehmer setzten sich aus allen Kreisen und Schichten des deutschen Volkes zusammen. Die Bodenreformer dürfen hoffen, daß die Wirkungen des diesjährigen Bundestages nachhaltige sein werden, zumal auch Vertreter der verschiedensten Ministerien, Vertreter von die öffentliche Verwaltung führenden Persönlichkeiten, Vertreter der Reichstags- und Landtagsfraktionen zugegen waren. Nicht weniger als 150 Körperschaften hatten ihre Delegierten entsandt, darunter auch Spitzengewerkschaften, die Großorganisationen der Kriegsbeschädigten, Kleingärtner, Mietervereine, Frauenverbände, Jugendorganisationen und nicht zuletzt die beiden Kirchen. Auch die Städte und Gemeinden waren sowohl selbst, wie auch

durch ihre Verbände und Bünde sehr zahlreich vertreten.

Damaschke, der einstimmig zum Vorsitzenden wieder gewählt wurde, eröffnete die Tagung mit dem Hinweis auf den großen Mann und sozialen Kämpfer Görres. Der Geschäftsbericht und vor allem die Totenliste ließ einen kleinen Einblick tun, wie in allen politischen und religiösen Lagern, in allen Berufen und Schichten die Bodenreform Anhänger zählt. Als dringende Bodenreformaufgabe sah Damaschke in seinem Vortrag die soziale Ausgestaltung des Steuerbeitragsgesetzes. Es müsse in diesem Gesetz Boden und Bau offen gelassen werden, weiter sei die erbbaueindliche Einstellung des Entwurfes gegen das Erbbaurecht unbedingt zu beseitigen. Mit die wichtigste Aufgabe, die dieser Reichstag wird zu lösen haben, ist die baldige Vorlage und endgültige Verabschiedung des Bodenreformgesetzes, das die Grundlage für einen umfangreichen Wohnungsneubau bieten soll. Gerade über diesen Entwurf wurde in den Vorstandssitzungen sehr ernsthaft beraten.

Außer Damaschke hielten weitere Vorträge M. d. R. J. Joos und E. Kemmer über „Gewerkschaftsbewegung und Bodenreform“, M. d. R. Falckenberg und Direktor Kemmers über „Beamtenbewegung und Bodenreform“, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vovensiepen über „Germanisches Recht und Bodenreform“, Professor Dr. Aereboe über „Die Bedeutung der Steuerfrage für die Gesundung der Landwirtschaft“. Die Aussprache über die Bedeutung des Bodenreformgesetzes für mittlere und kleinere Gemeinden vermittelte durch die Darlegungen der einzelnen Bürgermeister wertvollste Erfahrungen. Sämtliche Vorträge waren höchst anregend und wurden mit größtem Interesse entgegengenommen.

Die diesjährige Tagung bedeutet für die deutschen Bodenreformer wahrlich einen vollen Erfolg. Das Besondere liegt in dem großen repräsentativen Zug und in der Bedeutung der Referenten der Tagung und in der großen Bedeutung dessen, was an Einzelfragen in solcher Grundsätzlichkeit und Allseitigkeit behandelt wurde. Und es ist schon wahr das Wort, mit dem der Führer Damaschke die Tagung beschloß: „Wer Deutschlands Zukunft will, muß deutsche Bodenreform wollen.“

### Aus dem gewerbl. Leben.

Nicht verdienen, sondern Dienst am Volke ist die treibende Idee in der Genossenschaft. Der große Aufschwung, den die Bewegung fortwährend verzeichnet, ist der beste Beweis für ihr segensreiches und vor teilhaftes Wirken.

Die sittliche, gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften wird heute von allen führenden Nationalökonomien und Soziologen voll und ganz anerkannt und gewürdigt.

Die Hoffnung der Gegner, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung, welche größtenteils von Arbeitern ohne Erfahrung und Kapital gegründet wurde, nur ein paar Jahre dahinvegetieren und dann zusammenbrechen würde, ist bitter enttäuscht worden. Stärker als der vielfach gebällige und unsachliche Kampf der Gegner war das Solidaritätsgefühl der Verbraucher schaft . . .

Die Vebenshaltung der großen Verbraucherkreise zu heben, sie zu schützen gegen Mißbrauch und Übervorteilung, die breiten Schichten der Arbeiter und Angestellten zum Mitbesitz in der Wirtschaft und dadurch eine Reform der Wirtschaft herbeizuführen, deren innerste Seele das Wohl der Gemeinschaft ist, das sind die bleibenden Ziele, denen die zähe, unentwegte Arbeit gilt.

Die Arbeit unserer Genossenschaften wird um so erfolgreicher und schneller sich vollziehen, je eher es gelingt, die Unkenntnis und Willenlosigkeit weiter Verbraucherkreise zu überwinden.

Die Gegenwart ist gekennzeichnet durch scharfe Wirtschaftskämpfe. Immer stärker versucht der Kreis des Großkapitals seine Herrschaft auszudehnen und die große Schicht der Lohn- und Gehaltsempfänger in seine Abhängigkeit zu bringen. Man begnügt sich nicht mit der Warenherstellung, sondern versucht auch die Warenverteilung bis zum Kleinverkauf zu diktiertieren und zu dirigieren, um so eine

private Zwangswirtschaft schlimmster Art zu errichten. Eine gewissenlose Übervorteilung und Ausnützung der Verbraucherschaft durch dieses System ist heute bereits zu verzeichnen. . . Arbeiter und Angestellte müssen somit klar erkennen, daß ihre Aufwärtsbewegung in der Gesellschaft nur durch eigene zähe Arbeit errungen werden kann. Leider kann man feststellen, daß einem großen Teil unserer Verbraucherschaft diese klare Erkenntnis abgeht. Wie die Arbeitskraft, so wirkt man vielfach auch die Kaufkraft fort, anstatt sie durch Gewerkschaft und Genossenschaft zum allgemeinen Wohle auswirken zu lassen. J. S.

## Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Zwei wichtige Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes.

Mitte Februar 1927 hatte die Firma Adolf Bleichert & Co., Leipzig, von ihren rund 550 gewerblichen Arbeitern 470 ausgesperrt, unter ihnen auch 8 Betriebsratsmitglieder. Diese Betriebsratsmitglieder klagten nun auf Bezahlung des Arbeitslohnes für die Zeit der Aussperrung, da die Voraussetzungen des § 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes nicht gegeben gewesen seien. Das Arbeits- und Landesarbeitsamt Leipzig gab der Klage statt und verurteilte die Firma zur Zahlung des Lohnes. Das Reichsarbeitsgericht, bei dem die Firma zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung Revision eingelegt hatte und bei dem sie geltend machte, daß sie nach § 96 des Betriebsrätegesetzes ein Recht hätte, die Betriebsratsmitglieder auszusperrern, verwarf die Revision und schloß sich vollinhaltlich dem Urteil des Leipziger Landesarbeitsgerichtes an. In der Begründung jagt es u. a.: „Die Betriebsratsmitglieder genießen nach § 96 des Betriebsrätegesetzes einen besonderen Schutz. Diese Schutzbestimmungen sind hier durchbrochen worden. In dem Betrieb war noch eine Anzahl Leute beschäftigt. Daher durften auch die Betriebsratsmitglieder nicht mit ausgesperrt werden.“

In einem anderen Falle handelte es sich darum, ob die nach §§ 616 und 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches während der Kündigungszeit vom Arbeitgeber zu gewährenden und zu vergütenden angemessenen Zeit zum Auffuchen einer neuen Stelle auch dann beansprucht werden kann, wenn es sich um eine Aussperrung infolge eines Wirtschaftskampfes handelt. Das Arbeitsgericht Solingen sprach sich dafür aus, das Landesarbeitsgericht Elberfeld dagegen. Das Reichsarbeitsgericht stellte sich auf den Boden der Entscheidung des Arbeitsgerichtes Solingen mit folgender Begründung: „Das LAG. ist der Auffassung, daß es sich um eine „unechte“ Kündigung gehandelt habe. Dabei ist festzustellen, daß das LAG. im Eingang der Entscheidungsgründe den Anspruch auf Gewährung freier Zeit zum Auffuchen anderer Arbeit auch im Falle der Kündigung während eines Wirtschaftskampfes auf Grund des § 629 BGB., welcher durch § 14 Abs. 3 d der Arbeitsordnung bestätigt sei, bejaht. Am Schluß der Entscheidungsgründe dagegen lehnt es den Anspruch auf Bezahlung des Lohnes für die Freizeit unter Hinweis auf § 14 Abs. 3 ab. Ob und inwieweit hierin ein Widerspruch liegt, kann dahingestellt bleiben, da die Ablehnung in jedem Falle der Berechtigung entbehrt. Ihr steht einerseits der klare Wortlaut der tarifvertraglichen Bestimmung entgegen, nach welcher bei Kündigung durch den Arbeitgeber zweimal vier Stunden bezahlte Arbeitszeit zur Auffuchung neuer Arbeit zu gewähren ist. Es ist deshalb für eine Auslegung und für eine Begriffsbestimmung von „echter“ und „unechter“ Kündigung kein Raum. Andererseits steht die vom LAG. gewählte Auslegung mit den gesetzlichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB. insofern nicht im Einklang, als sie die Entscheidung darüber lediglich darauf abstellt, daß die Vertragsschließenden bei Schaffung der Tarifvertragsbestimmung nur an Kündigungsstelle außerhalb des Wirtschaftskampfes gedacht hätten, sie dagegen nicht auf Fälle der Kündigung während des Streiks oder der Aussperrung hätten ausdehnen wollen. Diese Auslegung beruht auf einem Rechtsirrtum.“

**Tüchtige Polierer**  
in Dauerstellung bei hohem Lohn per sofort gesucht.  
**Möbelfabrik Bernhard Bartels,**  
Langenberg i. Westf.  
(Kr. Wiedenbrück).

**Sport Schlitten-Rufen!**  
Esche gebogen, prima Qualität  
100 120 140 160 200 cm Holzlänge  
1,70 2,20 2,50 2,80 4,— Mk. p. Paar

**Schneeschuhe!**  
aus zäher, weißer, schleifischer Esche, naturlackiert, mit anmontierten Spannbacken und Fußblechen.  
180 190 200 210 220 cm Länge  
22,— 22,50 24,— 25,— 27,— Mk. p. Paar

**Ringelkufen, 150 cm Schlittenlänge Mk. 5,50 per Paar.**  
**Sulzfeld-Fettgar-Bindungen Mk. 5,— per Paar.**  
Ab Lager gegen Nachnahme. Zum Versand gelangt nur beste, ausgesuchte, astreine Ware. Nichtgefallendes nehme ich zurück.  
**M. Walther, Dresden-N., Rehefelder Straße 53a.**

**Intarsien jeder Art**  
Musterbogen gegen 0,50 M.  
in Briefmarken  
**E. Weller, Heidelberg**  
Theaterstraße 711